jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 LAK-G

LAK-G - Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Aktives Wahlrecht

§ 22

Wahlberechtigt sind alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (§ 2) ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die am Stichtag

1. im Land Salzburg

a) in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen;

b) im Anschluss an ein solches

aa) nicht länger als 26 Wochen arbeitslos sind,

bb) Krankengeld nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung oder Kinderbetreuungsgeld beziehen oder

cc) Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst leisten;

2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und

3. nicht gemäß § 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Wahl zum Salzburger Landtag ausgeschlossen sind.

In Kraft seit 01.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at